



Migrationsamt

Merkblatt Eheanerkennung

1. Adressaten dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt ist für Schweizer Staatsangehörige vorgesehen, welche sich im Ausland mit einer ausländischen Person verheiratet haben.

Dieses Merkblatt gilt analog für gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Die im Ausland geschlossene Ehe muss der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet und in der Schweiz anerkannt und beurkundet werden. Ohne die Beurkundung im Personenstandsregister der Ehe nach Art. 23 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) entfaltet die Eheschliessung im Ausland keinerlei rechtliche Wirkung in der Schweiz. Ebenso kann die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner einer/eines Schweizer Staatsangehörige/r nach den ausländerrechtlichen Vorschriften erst einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz geltend machen, wenn die Heirat in der Schweiz registriert ist.

Für die Registrierung der Ehe verweisen wir auf das Merkblatt des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (Merkblatt für Eheschliessung im Ausland), welches unter der Adresse www.zivilstandswesen.admin.ch abrufbar ist. Auskunft erteilt auch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons.

3. Vorgehen sowie Abgabeort des Gesuches und notwendige Unterlagen/Dokumente

Nach erfolgter Heirat sind die Ehepapiere auf der Schweizer Vertretung zusammen mit einem persönlichen Einreisegezug abzugeben. Die Schweizer Vertretung leitet die Ehepapiere an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde (des Heimatkantons) im Zivilstandswesen in der Schweiz weiter.

Nach erfolgter Anerkennung der Ehe in der Schweiz erhalten die Gesuchstellenden die Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis). Diese muss zusammen mit weiteren Dokumenten dem Migrationsamt eingereicht werden, damit die Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges an die ausländische Ehegattin bzw. den ausländischen Ehegatten geprüft werden kann (vgl. hierzu das separate Merkblatt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger betreffend Familiennachzug).

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.